



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Schmitten
- Fraktion -

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Schmitten
Herrn Denis Knappich
Parkstraße 2

61389 Schmitten

Schmitten, den 4. Sept. 2022

Anfrage der SPD-Fraktion für die Gemeindevertreterversammlung am 21.09.2022
- Entwässerungssatzung – Inanspruchnahme § 27, Abs. 2
- Wasserzähler mit Fernauslesung

Sehr geehrter Herr Knappich,

gemäß § 27, Abs. 2 der Entwässerungssatzung können Bürger beantragen, dass Frischwassermengen, die nicht der Abwasseranlage zugeführt werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt bleiben und nach § 27, Abs. 4 kann anstelle des Frischwasserverbrauchs die Abwassermenge über einen Abwasserzähler ermittelt werden.

Hierzu folgende Fragen:

1. Wie viele Bürger nehmen § 27, Abs. 2 und Abs. 4 der Entwässerungssatzung für ihren privaten, nicht gewerblichen Verbrauch in Anspruch?
2. Welche Nutzungen des Frischwassers kommen für die Inanspruchnahme der § 27, Abs. 2 und Abs. 4 der Entwässerungssatzung infrage
 - a. während die Wasserampel auf „orange“ steht?
 - b. während die Wasserampel auf „rot“ steht?
 - c. während eines Wassernotstandes?

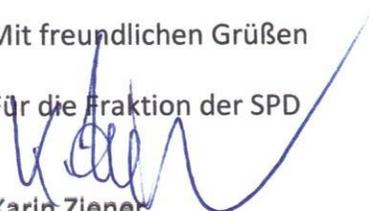
Weiterhin haben wir zur Ermittlung des Frischwasserverbrauchs noch folgende Frage:

Wie hoch sind die Mehrkosten für die Gemeinde, wenn im Zuge des regulären Austauschs der Wasserzähler solche mit Fernauslesung eingebaut werden?

Hierbei sind die Kosten für die Ablesung der derzeit genutzten Zähler gegenzurechnen (Versand der Ablesekarten, Nachhaltung des Rücklaufs, Erfassung).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion der SPD


Karin Ziener

- Fraktionsvorsitzende -